

Mitteilung zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Europäische Union hat mit der [EU-Entwaldungsverordnung \(EUDR\)](#) einen neuen Rechtsrahmen geschaffen, der sicherstellen soll, dass bestimmte Rohstoffe bzw. daraus hergestellte Erzeugnisse entwaldungsfrei erzeugt wurden und dabei nicht gegen die Gesetze des Erzeugerlandes verstoßen wurde.

Die Verordnung gilt seit Juni 2023 und wird laut aktuellem Stand (25.11.2025) ab dem 30. Dezember 2025 (bzw. 30. Juni 2026 für [kleine und Kleinstunternehmen](#)) verpflichtend anzuwenden sein.

Welche Produkte fallen unter die EUDR?

Die EUDR gilt nur für die in Anhang I zur EUDR genannten Rohstoffe bzw. daraus hergestellte Erzeugnisse. Aktuell erfasst die Verordnung sieben Rohstoffe:

- Rind
- Kakao
- Kaffee
- Ölpalme (Palmöl)
- Kautschuk
- Soja
- Holz

EUDR-relevant sind allerdings nur solche Erzeugnisse, die, erstens, diese Rohstoffe enthalten und, zweitens, einem in Anhang I zur EUDR aufgeführten HS-Code (Zolltarifnummer) zuzuordnen sind.

Warum die Produkte der BHI nicht betroffen sind:

Die Produkte der BHI sind dem [HS-Code 2106](#) („Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen“) zugeordnet. Dieser HS-Code ist nicht im Anhang I der EUDR aufgeführt. Somit gelten unsere Produkte nicht als relevante Erzeugnisse i. S. d. EUDR.

Das bedeutet: Diese Produkte unterfallen von vornherein nicht der EUDR und entsprechend greift für diese keine der sich daraus ergebenden Due-Diligence-Pflichten.

Was bedeutet das für Sie?

Für Sie als unseren Kunden ändert sich durch den Anwendungsstart der EUDR daher nichts. Unsere Produkte dürfen durch Sie weiterhin ohne zusätzliche EUDR-Nachweise in Verkehr gebracht werden.

Wir verfolgen die regulatorischen Entwicklungen kontinuierlich und informieren Sie selbstverständlich, falls sich Änderungen ergeben sollten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



BHI Biohealth International GmbH